

E-Mail ohne Einwilligung weitergegeben

Einsendungen unterliegen dem redaktionellen Datenschutz

Der Umgang einer Lokalzeitung mit Leserbriefen ist der Auslöser einer Beschwerde beim Presserat. Der Beschwerdeführer berichtet, er habe an die Zeitung einen Leserbrief geschrieben. Diesen habe er mit seinem Namen und dem Zusatz „Kreisrat“ unterschrieben. Einige Tage später sei ein Artikel mit der Überschrift „Kein Verständnis für Autofahrer“ erschienen. Darin sei er – der Beschwerdeführer – falsch zitiert und ohne Sachbezug mit seinem Pfarrertitel bezeichnet worden. Wiederum einige Tage später habe die Zeitung einen Leserbrief veröffentlicht, dessen Autor sich dezidiert auf ihn als Pfarrer bezogen habe. In einer „belehrenden“ E-Mail habe sich der Chefredakteur an ihn und weitere Empfänger gewandt. Diese hätten im Anhang auch seine ursprüngliche Mail lesen können. Der Beschwerdeführer beklagt sich darüber, dass er sinnentstellend zitiert worden sei. Dass Überschriften Aufmerksamkeit erzeugen sollen, sei in Ordnung. Nicht in Ordnung und ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht sei es jedoch, dass er von der Zeitung sinnentstellend zitiert worden sei. Der Beschwerdeführer ist schließlich der Ansicht, dass es nicht zulässig sei, ihn ohne sein Zutun als Pfarrer zu bezeichnen, wenn seine Leserbriefäußerung nicht im Zusammenhang mit seinem Beruf stehe. Er habe den Leserbrief als Bürger und Mandatsträger, nicht jedoch als Pfarrer geschrieben. Schlussendlich sei es nicht in Ordnung, wenn eine von ihm verfasste E-Mail ohne seine Einwilligung an Dritte weitergegeben werde. Der Redaktionsleiter steht auf dem Standpunkt, dass der Leserbriefschreiber sein Amt als Pfarrer nicht einfach abstreifen könne. Er sei eine im lokalen Umfeld weithin bekannte Persönlichkeit. Deshalb habe sich die Redaktion dazu entschlossen, seine berufliche Funktion anzugeben, obwohl der Einsender ausdrücklich darum gebeten habe, seinen Status als Pfarrer nicht zu erwähnen. Die Redaktion habe die Einsendung als Artikel im Lokalteil verarbeitet, weil das Thema nicht in die Rubrik Leserbriefe gehöre. Nach Ansicht der Redaktion sei die Leserbriefseite überdies keine Plattform für Mandatsträger, die gegenüber dem Leser ihre Politik erklären wollten. Dem Einsender gegenüber habe der Chefredakteur die Haltung der Redaktion erläutert. Er spricht auch von einer „Privatfehde“ des Kreisrats und Pfarrers gegen die Zeitung.

Die Veröffentlichung umfangreicher Passagen eines Leserbriefes im Lokalteil verstößt gegen das Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Weitergabe der vollständigen E-Mail des Beschwerdeführers an Dritte verstößt zudem gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Es kann in Einzelfall gerechtfertigt sein, dass eine Redaktion eine Einsendung – dem Thema entsprechend – im Lokalteil thematisiert, doch ist dies ohne Rücksprache mit dem

Einsender und dessen ausdrücklichem Einverständnis unzulässig. Die Weitergabe der vollständigen E-Mail des Einsenders an Dritte hält der Beschwerdeausschuss für besonders gravierend. Die Korrespondenz der Redaktion mit Lesern und Informanten unterliegt dem redaktionellen Datenschutz und dem Redaktionsgeheimnis. Der in Ziffer 8 des Pressekodex niedergelegte Grundsatz, dass die Presse die informationelle Selbstbestimmung achtet, den redaktionellen Datenschutz gewährleistet und Mitteilungen von Informanten vertraulich behandelt, ist von außerordentlicher Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Presse. Die Weitergabe von vollständiger redaktioneller Korrespondenz verletzt diesen Grundsatz.
(1057/15/4)

Aktenzeichen:1057/15/4

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge